

ein einheitliches Werk, jedoch nicht ein Werk aus einem Gusse, da für einzelne Partien verschiedene Kommissionen tätig waren. Man ersieht dies aus mehrfachen Stellen. Es werden termini technici aufgestellt, die betreffenden Ausdrücke aber an anderen Orten wieder in einem anderen Sinne gebraucht (vgl. J. Glaser, Variationen des Wortsinnes und Kodexauslegung, Theol.-prakt. Qu.-Schr. 1930, 146 f.). Bei dieser Sachlage darf man auch auf das Fehlen derogatorischer Klauseln am Schluß des Titels 23 (im Gegensatz zu Titel 24) nicht allzu großes Gewicht legen. Die eine Kommission gab eine rechtlich überflüssige Klausel hinzu, während eine andere Kommission alles rechtlich Überflüssige vermied. Richtig ist, daß schon vor dem Kodex und jetzt auch nach dem Kodex (can. 30) der Grundsatz gilt, daß Partikulargewohnheiten durch ein allgemeines Gesetz nur im Falle der ausdrücklichen Erwähnung aufgehoben werden. Dies gilt aber nur für die Zukunft. Bei Einführung des Kodex gilt can. 5. Darnach sind allgemeine und partikuläre Gewohnheiten gegen die Bestimmungen des Kodex aufgehoben, sofern sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden. Nur hundertjährige Gewohnheiten, die nicht ausdrücklich reprobirt werden, können von den Bischöfen, wenn sie schwer beseitigt werden können, toleriert werden. Also nur auf diesem Wege könnten die Bischöfe gegenteilige Gewohnheiten beibehalten. Aber, so könnte man fragen, wie kann denn von Gewohnheiten gegen ein Gesetz gesprochen werden, wenn das Gesetz erst erschienen ist? Sicher kann hier nur, wie G. Michiels in seinen *Normae generales*, I, 1929, 79 richtig betont, von einer Gewohnheit die Rede sein, die gegen das alte Recht bestand, das aber vom Kodex übernommen wurde.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

VI. (Das karolingische Zehentgebot in wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung.) Über dieses Thema sprach bei seiner Inauguration als Rektor der Grazer Universität Prof. Dr. Arnold Pöschl. Er führt aus: Der karolingische Staat bedurfte zur Reform des Heereswesens ausgedehnter Lehensbestellungen, da der Gemeinfreie die Lasten nicht tragen konnte. Das Kirchengut bildete den Fonds der Lehensbestellung. Die Reichsprälaten selbst schufen sich durch Lehensbestellung eine Vasallität. Hiedurch wird der unmittelbare kirchliche Besitz immer kleiner. Große staatliche Dienstleistungen, Servitien, hafteten an den Reichskirchen. Wenn durch diese Entwicklung der kirchliche Grundbesitz in immer stärkerem Maße weltlichen Zwecken diente, so mußte für eigentliche kirchliche Zwecke ein Ersatz geschaffen werden. Dies geschah durch den staatlich garantierten Zehent an die Kirche, hiebei wurden die Staatslasten auf die Gesamt-

heit der Untertanen unter Zuhilfenahme des kirchlichen Organismus verteilt.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

VII. (**Frühkommunion der Kleinen.**) J. L. Jansen C. Ss. R. macht in der angesehenen holländischen Klerus-Zeitschrift *Nederlandsche Katholieke Stemmen* (November 1928, S. 349 bis 351) auf die Äußerungen eines Gottesmannes aufmerksam, der vor 200 Jahren in Neapel lebte. Es handelt sich um einen der ersten Gefährten des heiligen Alfons, den Ehrwürdigen Diener Gottes *Januarius Maria Sarnelli* (†1744), dessen Seligsprechungsprozeß schon weit gediehen ist. In seinem Werke *Il mondo riformato* (mehrfach aufgelegt, wie z. B. Neapel 1849 und 1888) ist im ersten Bande die 23. Lesung des 3. Teiles überschrieben: *Della Comunione per i Fanciulli* (von der Kinderkommunion).

Sarnelli stützt sich zunächst auf den sizilianischen Jesuiten Thomas Tamburini († 1675), der in Bezug auf das Pflichtalter für die Kommunion der Kleinen zwei Ansichten als probabel hinstellt. Die eine setzt für Beicht- und Kommunionpflicht ein verschiedenes Alter fest, nämlich für die Beicht 7 bis 8 Jahre, für die Kommunion 10 bis 14 Jahre. Grund: In dem bekannten Laterangesetz *Omnis utriusque* wird für die Kommunion ausdrücklich ein ehrfurchtsvoller Empfang vorgeschrieben (*suscipiens reverenter*), nicht so für die Beicht. Als Vertreter dieser Auffassung wird Suarez angeführt.

Die zweite Meinung, vertreten durch zwei andere spanische Theologen, Joh. Sanchez und Castropalao, behauptet, für Beicht- und Kommunionpflicht sei dasselbe Alter maßgebend, also etwas mehr als 7 Jahre, bzw. 7 bis 8 Jahre. Grund: An das beichtende Kind werden offenbar nicht geringere Anforderungen gestellt als an das kommunizierende.¹⁾

Der Ehrw. Sarnelli schreibt dann wörtlich also: „Es wird gut sein, sich an diese zweite Ansicht zu halten: 1. weil der Grund sehr triftig, ja unwiderleglich ist; 2. im Interesse Christi, der seine Freude und Wonne darin findet, mit seinem heiligen Fronleichnam seine lieben Lämmlein (*i suoi cari Agnellini*) zu speisen; 3. aus Gehorsam gegen die Heiligen Konzilien und die

¹⁾ So Tamburini in seiner *Theologia Moralis*, opusculum de comunione cap. 4, § 2 (Ausgabe Venedig 1726, S. 427). Ebenso in seinem *Opus posthumum in quinque Ecclesiae praecepta*, tr. 3, cap. 7 (ebd., Anhang, S. 62). Merkwürdigerweise folgert Tamburini aus der Uneinigkeit der Autoren nicht: Also ist das Gesetz für Kinder unter 10 Jahren mindestens zweifelhaft; sondern schreibt an letzterem Orte: „Cum utraque sententia sit probabilis ex iam dictis, poteris cum Jo: Sanchez omnes obligare ad Communionem Paschalem post septennium: poteris cum Suarez eosdem eximere usque ad decimum inter decimum quartum annum. At ad multo plus non puto probabile; quia tunc regulariter habetur satis rationis et discretionis.“